



Gemeinnützige Arbeit von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen fördern

Diese Übersicht ist online verfügbar auf: www.fluechtlingsintegration.sg.ch → Informationen für freiwillig Engagierte.

WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

Sie suchen Unterstützung für Ihr gemeinnütziges Projekt? Sie haben dabei an Menschen aus dem Asylbereich gedacht? Ein gemeinnütziger Arbeitseinsatz bietet Möglichkeiten der Vernetzung und kann zugleich Türöffner für den Einstieg in den Arbeitsmarkt sein. Viele Personen aus dem Asylbereich sind gerne bereit, gemeinnützige Projekte zu unterstützen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass diese Einsätze bewilligungspflichtig sind.

Das Sozialamt Ihrer Gemeinde unterstützt Sie bei Ihrem Vorhaben. Mit einem speziellen Gesuchsformular können Asylsuchende (N), vorläufig Aufgenommene (F) oder anerkannte Flüchtlinge (B) unkompliziert für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz in Ihrem Projekt engagiert werden.

WAS IST EIN GEMEINNÜTZIGER ARBEITSEINSATZ?

Bei gemeinnützigen Projekten wird im Rahmen von temporären Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurriert wird. Als gemeinnützige Arbeitseinsätze gelten somit insbesondere öffentliche Aufgaben im sozialen Bereich, die von Kooperationen, sozialen Institutionen oder privaten Personen ohne Gewinnabsicht übernommen werden. Bspw. sind dies:

Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder Reinigung öffentlicher Strassen.

Gemeinnützige Arbeitseinsätze sind zeitlich grundsätzlich nicht limitiert. Die Dauer eines gemeinnützigen Einsatzes wird durch das maximale Einkommen von Fr. 400.– pro Monat eingeschränkt. (siehe [Richtlinie](#) gemeinnützige Arbeitseinsätze 2.8.1)

Als Abgrenzung zur freiwilligen Arbeit gilt ganz allgemein und weit gefasst folgender Grundsatz: Freiwillige Einsätze, deren Ertrag (welcher Art auch immer) **nicht** der St.Galler Bevölkerung zu Gute kommt, gelten nicht als gemeinnützig und unterstehen dem normalen Arbeitsbewilligungsverfahren. (siehe [Richtlinie](#) wirtschaftliche orientierte Arbeitseinsätze 2.8.2)



WIE SIND DIE ARBEITSEINSÄTZE ZU ENTSCHÄDIGEN UND ZU VERSICHERN?

Auftraggebende müssen einen gemeinnützigen Einsatz mit mindestens Fr. 3.– pro Stunde und Person entschädigen. Ebenfalls sind die Kosten für Transport und Verpflegung zu vergüten.

Bis zu einer Entschädigung von maximal Fr. 5.– pro Stunde pro Person, sind die Personen über die Krankenkasse gegen Unfall versichert sind. Bei höheren Entschädigungen hat der Auftraggebende die Personen selbständig gegen Unfall zu versichern (Abklärung über SUVA 2009).

Für Schäden, welche durch die Einsatz leistenden Personen Dritten zugefügt werden, haften Auftraggebende nach den gesetzlichen Bestimmungen.

WANN KANN DER ARBEITSEINSATZ STARTEN?

1. Sie nehmen Kontakt mit dem Sozialamt Ihrer Gemeinde auf.
2. «[Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz](#)» elektronisch via Sozialamt beim Migrationsamt migrationsamt@sg.ch einreichen
3. Das Migrationsamt retourniert den Antrag unterzeichnet an das Sozialamt. Dies dauert in der Regel nur wenige Tage.
4. Der Arbeitseinsatz kann beginnen.

WEITERE INFORMATIONEN AUSKÜNFTE

Der Wortlaut für die Bewilligung von gemeinnützigen Einsätzen ist der [Richtlinie zum Bewilligungsverfahren](#) unter erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis), vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis) und Flüchtlingen (B-Ausweis), Ziff. 2.8.1. zu entnehmen.

Eine Zusammenfassung und Übersicht über die Bewilligungsformen im Asylbereich finden Sie im [Anhang 2](#) zur Richtlinie.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Amt für Soziales
Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung KIG
Daniela Eigenmann
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
Telefon 058 229 33 02